

Studienordnung für den Diplomstudiengang Sozialpädagogik (Dipl.-Päd.) an der Universität
Hildesheim, Fachbereich I

Gesetzliche Grundlage

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 21.01.1994 hat der Fachbereich I der Universität Hildesheim zur Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Sozialpädagogik (Nds. Mbl. 1995, 1248) die folgende Studienordnung für den Studiengang Sozialpädagogik beschlossen.

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

Die Studienordnung legt - in Verbindung mit der Diplom-Prüfungsordnung und entsprechend dem Studienziel - den Inhalt und den Aufbau des Studiengangs Sozialpädagogik an der Universität Hildesheim fest. Insofern dient sie als Grundlage

- a) für die Planung des Studiums seitens der Studierenden
- b) für die Planung des Lehrangebots seitens der beteiligten Institute und des Fachbereichs I.

Auf eine über die Prüfungsordnung hinausgehende Reglementierung der Inhalte und der Reihenfolge von Pflichtveranstaltungen und wahlweise zu absolvierenden Lehrveranstaltungen wird im Interesse hinreichender Freiheitsspielräume des Studiums bewußt verzichtet. Statt dessen hat diese Studienordnung vor allem die Aufgabe, die Beiträge der einzelnen Fächer zum gesamten Studium und dessen inneren Zusammenhang näher verständlich zu machen.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiengangs ist es, unter Beachtung des § 8 NHG auf eine qualifizierte Berufstätigkeit in den Feldern der Sozialpädagogik und der damit verbundenen Weiterbildung vorzubereiten, indem er die dafür erforderliche theoretische und praktische Kompetenz vermittelt und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt.

Der Diplomstudiengang strebt diese Ziele an, indem er eine Vermittlung breit angelegter erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Grundlagen mit dem Angebot einer praxisqualifizierenden Ausbildung verbindet, die insbesondere die organisatorischen Aspekte sozialpädagogischen Handelns betont. Dahinter steht die Überzeugung, daß ein nicht verschultes, freies, wissenschaftliches Studium und eine gute Vorbereitung auf spätere Berufspraxis zusammengehören. Wissenschaftliche Grundlegung und exemplarische Vermittlung praktischer Fähigkeiten sind gleichermaßen notwendig, da es gerade unter dem Gesichtspunkt sozialpädagogischen Handelns in Organisationen um Schlüsselqualifikationen geht, die in unterschiedlichen Handlungsfeldern anwendbar sind.

Diesen Zielen dienen in je besonderer Weise das Grundstudium (1.-4. Semester), das Hauptstudium (5.-9. Semester), die Praktika und die Diplomarbeit.

§ 3 Das Grundstudium

(1. - 4. Semester)

1. Ziel des Grundstudiums

Ziel des Grundstudiums ist vor allem eine breit angelegte erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlegung. Die Vermittlung von Grundkenntnissen in Allgemeiner Pädagogik sowie Psychologie und Soziologie steht jeweils gleichrangig neben dem Studium der Sozialpädagogik. Die in diesen Fächern zu vermittelnden Studieninhalte, die erforderlichen Leistungsnachweise und die jeweils vorgesehene Studienzeit (Semesterwochenstunden) sind in den Anlagen 3, 4 und 8 der Diplomprüfungsordnung geregelt. Die Vermittlung allgemeiner pädagogischer Handlungskompetenz (nach Anlage 8 A 3 DPO) ist keinem besonderen Fach zugeordnet.

2. Studieneingangsphase

Das Grundstudium beginnt mit einer Studieneingangsphase. Sie vermittelt u. a. Informationen über Berufsfelder der Sozialpädagogik, erläutert Leistungsanforderungen des Diplomstudiengangs, gibt Hilfe bei der Studienplanung und der Bewältigung allgemeiner Probleme des Studienanfangs, eröffnet Verständnis für Grundprobleme der Vermittlung von Theorie und Praxis und sollte ein Stück freigeschultes Schnupperstudium ermöglichen. Mit all dem verbindet sich das Ziel, die Einsicht zu vermitteln, daß das Studium selbst eine Form pädagogischer Praxis ist und seine Gestaltung durch die Studierenden und Lehrenden dieser Einsicht entsprechen muß. Die Studieneingangsphase soll zu intensiver individueller Studienberatung genutzt werden. Die aktive Beteiligung der Studierenden an der Einführung von StudienanfängerInnen wird angestrebt.

3. Allgemeine Pädagogik (Erziehungswissenschaft I)

Das Studium der Allgemeinen Pädagogik führt im Grundstudium in Grundfragen (Begriffe, Probleme, Theorienansätze) der Erziehungswissenschaft ein. Ausgehend von der Sozialisationsproblematik sollen dabei Kenntnisse und Problembewußtsein über die anthropologische Dimension und die gesellschaftlichen Grundlagen der Erziehung, über Normen und Ziele der Erziehung, über Ansätze zur Analyse und Erklärung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Sozialisationsprozessen vermittelt werden; alle diese Fragen sollen auch in historischer und interkulturell vergleichender Dimension behandelt werden.

4. Sozialpädagogik (Erziehungswissenschaft II)

Im Mittelpunkt des Grundstudiums steht im Fach Sozialpädagogik die Einführung in grundlegende Theorien und Konzepte, welche das Verständnis für die Lebenslage von AdressatInnen sozialer Arbeit, für die Prinzipien sozialstaatlichen Handelns, für die Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischer Intervention und für die Funktionsbedingungen von Organisationen erschließen. Dazu gehört die Vermittlung von Grundkenntnissen in 4 Bereichen:

- Geschichte der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik
- Institutionen und Organisationen sozialer Arbeit mit besonderem Gewicht auf der Jugendhilfe einschließlich entsprechender Kenntnisse im Jugendrecht.
- Exemplarische Kenntnisse von AdressatInnengruppen und ihren Problemlagen in sozialpädagogischen Handlungsfeldern.

- Handeln in Organisationen, insbesondere im Sozial- und Dienstleistungssektor.

5. Soziologie und Psychologie

Das Studium der Fächer Soziologie und Psychologie dient dazu, die spezifischen theoretischen und empirischen Zugänge dieser wichtigsten Nachbardisziplinen der Erziehungswissenschaft zu vermitteln. Es reicht dabei nicht aus, die psychologischen und soziologischen Theoriebestände so, wie sie in erziehungswissenschaftliche Fragestellungen eingehen, zur Kenntnis zu nehmen. Vielmehr ist es erforderlich, diese nachbarwissenschaftlichen Theorien und Konstrukte in ihrem eigenen wissenschaftlichen Zusammenhang zu erfassen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten Psychologie und Soziologie nicht nacheinander jeweils im Grund- oder Hauptstudium studiert werden. Sie sind vielmehr als Nebenfächer Bestandteil des Grund- und Hauptstudiums. Die Wahlmöglichkeit der Studierenden, Psychologie oder Soziologie als Fach der Vor- oder Hauptdiplomprüfung zu wählen, bedeutet nur eine Schwerpunktsetzung und keinen Ausschluß des nicht als Prüfungsfach gewählten Faches aus dem jeweiligen Studienabschnitt.

Das Lehrangebot in Statistik und empirischen Methoden wird von den Fächern Psychologie und Soziologie gemeinsam verantwortet. Qualifizierte Leistungsnachweise in Statistik und Empirie gehören nach Anlage 3 der Diplom-Prüfungsordnung zu den Voraussetzungen der Anmeldung zum Vordiplom. Studierenden, die aus vergleichbaren Studiengängen an die Universität Hildesheim überwechseln, ohne eine Qualifikation in Statistik und/oder empirischen Forschungsmethoden nachweisen zu können, wird dringend empfohlen, diese Qualifikation nachzuholen.

6. Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz

Das Studium der Sozialpädagogik als handlungsorientierender Sozial- und Humanwissenschaft kann nicht nur Erarbeitung von Theorien und wissenschaftlichen Verfahren sein, sondern muß auch zum Erwerb der Fähigkeit zu beruflichem Handeln führen. Der Aufbau dieser Handlungskompetenz im Laufe des Studiums erfordert teilweise andere Lehr- und Lernformen als die Beschäftigung mit Theorien und wissenschaftlichen Verfahren. Der Aufbau einer solchen professionellen Handlungskompetenz knüpft an die allgemeine Kompetenz für soziales Handeln an, die bereits bei den Studierenden vorhanden ist und differenziert und erweitert sie in den für sozialpädagogische Berufstätigkeit relevanten Dimensionen. Auch hier werden die organisatorischen Bedingungen besonders beachtet.

Dies geschieht in folgenden drei allgemeinen Bereichen:

a) Wahrnehmen, Erkennen, Diagnostizieren

Wahrnehmung der beruflichen Handlungssituation als soziale und pädagogische Interaktion;

Wahrnehmung und Diagnose der aktuellen psychosozialen Situation und Befindlichkeit der InteraktionspartnerInnen;

Wahrnehmung und Erkenntnis des Hineinwirkens sozialer Strukturen in berufliche Handlungssituationen

b) Kooperieren, Interagieren

Erwerb von Interaktionsmustern zur Herstellung von klaren Beziehungen zu Personen und Sachthemen;

reflektierte Verfügung über Rollenhandeln;

Verständnis für fremde Lebenswelten;

adressatenspezifisch erweiterte Sprachkompetenz;

Fähigkeit zur Metakommunikation als Mittel zur Bewältigung von Kommunikations- und Interaktionsschwierigkeiten

c) Reflektieren, Überprüfen, Evaluieren, Kritisieren

wissenschaftlich fundierte Reflexionsfähigkeit: Differenz von Alltagswissen und wissenschaftlicher Erkenntnis;

Selbstreflexivität als Einordnung der eigenen Situation in gesellschaftliche, historische und geistig-kulturelle Zusammenhänge;

Erprobung von Verfahren der Selbst- und Fremdevaluation professionellen Handelns;

Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik und zur Selbstkritik

Obwohl die Vermittlung solcher Fähigkeiten Ziel aller Studienangebote ist, werden für Studierende des Grundstudiums regelmäßig Veranstaltungen angeboten, deren besonderer Akzent auf der Vermittlung dieser selbstreflexiven Handlungskompetenz liegt. Sie sind im Vorlesungsverzeichnis in der Regel als Übungen und/oder Kompaktveranstaltungen ausgewiesen: z. B. Übungen zur Vermittlung grundlegender beraterischer und didaktischer Kompetenz, gruppenspezifische Übungen, Rhetorik, Kasuistik u. a. sowie Exkursionen und andere Veranstaltungen, die Zugänge zu praktischen Modellen sozialpädagogischer Arbeit erschließen. Auch Begleitveranstaltungen zum Praktikum gehören dazu, unbeschadet ihrer besonderen in § 5 beschriebenen Funktion.

§ 4 Das Hauptstudium

(5. - 9. Sem., einschl. Prüfungssemester und Diplomarbeit)

1. Allgemeines

Das Hauptstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit, eine vertiefende wissenschaftliche Ausbildung mit der Konzentration auf einen Studienschwerpunkt und ein Wahlpflichtfach zu verbinden.

Der besondere Akzent des Hildesheimer Diplomstudiengangs liegt im Hauptstudium noch stärker als im Vorstudium auf der institutionellen bzw. organisatorischen Seite der Sozialpädagogik. Das heißt, es geht nicht nur darum, zu lernen, soziale Probleme zu verstehen und mit KlientInnen hilfreich umzugehen. Es geht vor allem auch darum, organisatorische Zusammenhänge und Funktionsweisen zu erkennen und handhaben zu können, die die Voraussetzungen für erfolgreiche sozialpädagogische Arbeit bereitstellen. Die Vermittlung von Grundqualifikationen für Teamarbeit und für Organisationsentwicklung spielt deshalb vor allem im Studienschwerpunkt und im damit verknüpften Hauptpraktikum eine große Rolle.

2. Vertiefung des Grundstudiums

Die Fächer des Grundstudiums: Allgemeine Pädagogik (EW I), Sozialpädagogik (EW II), Soziologie und Psychologie, werden im Hauptstudium in vertiefter Form fortgeführt. Die inhaltlichen Anforderungen sind in Anlage 7, Ziffer 1 - 3 der Diplomprüfungsordnung festgelegt. Das erhöhte Anspruchsniveau gegenüber dem Grundstudium drückt sich auch in der Forderung nach erhöhter Selbständigkeit, zum selbständigen Auffinden und Herstellen der Beziehungen zwischen den Theoriebeständen der Fächer einerseits und den Erfahrungen und Beobachtungen in der pädagogischen Praxis andererseits, aus.

3. Der Studienschwerpunkt "Handeln in Organisationen"

Der Studienschwerpunkt stellt die Vermittlung von Kompetenzen für organisatorisches Handeln in den Mittelpunkt. Seine thematischen Elemente sind in Anlage 6, Ziffer 4 der Diplomprüfungsordnung dargestellt. Gemeinsamer Nenner dieser Elemente ist, daß sie exemplarisch vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten für den Umgang mit den institutionellen

und organisatorischen Dimensionen sozialpädagogischen Handelns vermitteln sollen. Fähigkeiten des Organisierens, Verwaltens und Planens sollen dabei nicht als spezialisierte Kompetenzen vermittelt werden, sondern als Fähigkeiten, pädagogisches Handeln innerhalb organisatorischer, institutioneller und politischer Rahmenbedingungen zu sichern. Dabei geht es insbesondere um Fähigkeiten,

- am alltäglichen Verwaltungs- und Planungshandeln von Behörden, pädagogischen Einrichtungen, freien und privatwirtschaftlichen Trägern teilnehmen zu können;
- Spielräume zu nutzen und die Strukturen, durch welche das jeweilige Handlungsfeld geprägt ist, von innen oder außen ändern zu können.

Dazu gehört auch die Fähigkeit, das im Grundstudium erworbene Repertoire statistischer und anderer Forschungsmethoden zum Verständnis und zur Gestaltung institutioneller und organisatorischer Zusammenhänge nutzen zu können. Diese Strukturierung geht davon aus, daß es fundamentale institutionen- und adressatenübergreifende Dimensionen des professionellen pädagogischen Handelns gibt und daß die entsprechenden Handlungskompetenzen jeweils auf Besonderheiten der AdressatInnen und Institutionen spezialisiert werden können.

Das Schwerpunktstudium sollte in enger Verbindung mit dem Hauptpraktikum gestaltet werden. In der Regel sollte zum Studienschwerpunkt die Teilnahme an einem sozialpädagogischen Projekt oder die Durchführung eines kleineren sozialwissenschaftlichen Projektes gehören. Solche Projekte können vor allem im Rahmen des Hauptpraktikums (nach Absprache mit der Institution, in der das Praktikum geleistet wird) durchgeführt und in geeigneten Fällen auch als Hauptpraktikum anerkannt werden. Die Lehrangebote des Studienschwerpunktes sollen u. a. dazu dienen, solche Projekte anzuregen und bei der Vorbereitung und Auswertung Hilfestellung zu leisten.

Das Wahlpflichtfach bietet Studierenden die Möglichkeit, individuelle Interessen zu verfolgen sowie den gewählten Studienschwerpunkt sinnvoll zu ergänzen. Die gem. Diplomprüfungsordnung Anlage 7, Abschn. II Nr. 5 wählbaren Fächer bieten eine breite Palette von Möglichkeiten, weitere Lehrangebote der Universität Hildesheim (z. B. aus den Bereichen des Lehramtes, der Kulturpädagogik oder der Angebote des Sportinstituts oder des Zentrums für Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Fernuniversität Hagen) im Rahmen des Sozialpädagogik-Studiums zu nutzen. Außerdem ist gem. § 22 DPO ein weiteres Wahlpflichtfach als freiwilliges Zusatzfach wählbar. Die in Fächern zu vermittelnden Studieninhalte, die erforderlichen Leistungsnachweise und die jeweils vorgesehene Studienzeit (Semesterwochenstunden) sind in den Anlagen 7 und 8 der Diplom-Prüfungsordnung geregelt.

§ 5

Praktika

im Grund- und Hauptstudium

Praktika können in unterschiedlichen Institutionen des Erziehungs- und Sozialwesens, der Erwachsenenbildung sowie in Sozialadministrationen, Einrichtungen des Strafvollzugs, sozialpsychiatrischen Diensten oder in Betrieben durchgeführt werden.

Unter einem Praktikum wird eine methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen außerhalb der Universität verstanden. Ziel der Praktika ist, die Studierenden mit den Problemen der Praxis zu konfrontieren und ihnen Erfahrungen im Handeln hinsichtlich der Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und komplexen Handlungssituationen sowie mit der eigenen Person zu ermöglichen. Zum Praktikum in diesem Studiengang gehört es, all dies insbesondere im Kontext organisatorischen Handelns zu reflektieren.

1. Zeitliche Bestimmungen

Im Verlauf des Studiums müssen zwei wissenschaftlich betreute Praktika abgeleistet werden, je eines im Grundstudium und im Hauptstudium. Eines der beiden Praktika kann ggfs. durch eine mindestens zweisemestrige Teilnahme an einem wissenschaftlich betreuten Projekt ersetzt werden, sofern der Zeitaufwand äquivalent ist.

Jedes Praktikum umfaßt drei Teile:

- a) Die Einführung mit einer Lehrveranstaltung sowie die Wahl einer Praktikumsstelle und Vorbereitungsgespräche mit dem/der als TutorIn gewählten Lehrenden;
- b) die Tätigkeit in der Praktikumsstelle von mindestens sechs Wochen im Grundstudium bzw. mindestens sechs Monaten im Hauptstudium, jeweils betreut durch ein Mitglied der Institution/Organisation als MentorIn sowie dem/der gewählten Tutorin;
- c) die Auswertung mit der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit.

2. Aufgabe

- a) Die Praktika dienen der Wahrnehmung und Reflexion des Theorie-Praxis-Verhältnisses in pädagogisch/sozialpädagogisch relevanten Institutionen und Organisationen.

- b) Im Vorpraktikum sollte die Wahrnehmung des Umgangs mit eigenen Praxisproblemen (i.S. einer Selbsterfahrung in der pädagogischen Situation), im Hauptpraktikum sollte die Wahrnehmung der institutionellen und organisatorischen Problemlösungs-Strategien (i. S. einer Erkundung der Institutionen/Organisationen) sowie die Erprobung eigener Handlungskompetenzen im Vordergrund stehen.
- c) Eines der beiden Praktika sollte im Bereich der kommunalen oder verbandlichen Sozialadministration abgeleistet werden. Beide Praktika sollten organisatorische Aufgaben einbeziehen. Das Praktikum im Hauptstudium sollte im Rahmen des Studienschwerpunkts vorbereitet und ausgewertet werden.

3. Betreuung

- a) Die Praktika werden seitens der Universität durch Begleitveranstaltungen (Teilnahmepflicht) sowie durch einen Tutor oder eine Tutorin nach Wahl der Studierenden, von seiten der Institution durch eine(n) MentorIn betreut. TutorIn und PraktikantIn sollen gemeinsam unter Einbeziehung des Mentors oder der Mentorin die konkrete Praktikumsaufgabe und den Praktikumsverlauf planen.
- b) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll unmittelbar nach dem auf die Tätigkeit in der Praktikumsstelle folgenden Studiensemester angefertigt werden. Inhalt dieser Arbeit ist die Beschreibung und Reflexion seiner/ihrer Wahrnehmung und Erfahrung in der Praxis mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien und Konzepte.
- c) Die Studierenden werden bei der Anfertigung der Hausarbeit von ihrem Tutor oder ihrer Tutorin beraten. Zu der Arbeit verfassen diese ein abschließendes Gutachten, das auch Empfehlungen für das weitere Studium enthalten soll. Das Gutachten ist mit dem Studenten oder Studentin zu besprechen. Im übrigen gilt § 7 Abs. 3 dieser Studienordnung.

4. Zuständigkeiten

- a) Der zuständige Prüfungsausschuß kontrolliert die Einhaltung der vom Fachbereichsrat beschlossenen Praktikumsrichtlinien.

- b) Der Fachbereichsrat bestellt eine oder einen Praktikumsbeauftragte(n). Diese(r) ist für alle die Durchführung des Praktikums betreffenden Fragen zuständig und regelt Ausnahmefälle. Er oder sie unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer Praktikumsstelle und bestätigt die erfolgreiche Ableistung der Praktika. Er oder sie berichtet in regelmäßigen Abständen dem Prüfungsausschuß.

§ 6

Diplomarbeit

Obgleich die Diplomarbeit formal gesehen den Abschluß des Studiums darstellt und innerhalb des Diplomprüfungsverfahrens angefertigt wird, wird sie als eigener Bestandteil des Hauptstudiums aufgeführt. Auf diese Weise soll deutlich werden, daß Themenfindung und Anfertigung der Diplomarbeit selbst noch Lernprozesse darstellen. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Studierenden in der Lage sind, ein selbstgewähltes Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 20 Abs. 1 der DPO). Voraussetzung dafür ist in der Regel die Beherrschung von empirischen Forschungsmethoden.

Die Diplomarbeit sollte vor den Fachprüfungen geschrieben werden. Die Voraussetzungen des § 19 DPO sind zu beachten.

§ 7

Veranstaltungsformen und Leistungsnachweise

1. Die Studieninhalte werden vermittelt vor allem
 - a) in Vorlesungen
 - b) in Proseminaren und Seminaren
 - c) in Übungen und Blockveranstaltungen, die auf spezifische Handlungskompetenzen zielen
 - d) in Praktika und Projekten
 - e) in Kolloquien und Begleitveranstaltungen zu Projekten
 - f) in Exkursionen

2. Die nach Anlage 3 und 6 der Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen qualifizierten Leistungsnachweise können im Rahmen der vorgesehenen Veranstaltungsformen u.a. erbracht werden durch:
- Literaturbericht, kommentierte Bibliographie, kommentierte Dokumentation oder eine entsprechende wissenschaftliche Ausarbeitung;
 - Arbeitsbericht, Feldstudie, Organisationsstudie, Abschlußbericht eines Projektes oder eine entsprechende wissenschaftliche Ausarbeitung;
 - Problemorientierte Protokolle, Referate oder eine entsprechende wissenschaftliche Ausarbeitung;
 - Planung und Mitarbeit an einem wissenschaftlichen Vorhaben in Verbindung mit einem Projekt, einem Praktikum, einer Exkursion oder einer Lehrveranstaltung;
 - Klausuren;
 - studentische Türentätigkeit.
3. Über die Art der zu erbringenden Leistungsnachweise entscheidet zu Beginn der Veranstaltung der oder die für die Veranstaltung Verantwortliche. Die Leistungsnachweise sind qualifiziert, wenn sie mit "bestanden" bewertet worden sind.

§ 8

Studienberatung

- Studienberatung ist ein integraler Bestandteil des Studienganges. Alle im Studiengang hauptamtlich Lehrenden bieten Studienberatung an, insbesondere durch regelmäßige Sprechstunden. Allen Studierenden wird empfohlen, diese Sprechstunden nicht nur zur Vorbereitung von Prüfungen, sondern für alle fachlichen Probleme ihres Studiums zu nutzen.
- Daneben haben bestimmte Lehrveranstaltungen zugleich die Aufgabe der Studienberatung. Dies sind insbesondere
 - Veranstaltungen der Studieneingangsphase
 - Sozialpädagogische Proseminare
 - Begleitveranstaltungen zu den Praktika gem. § 4 Abs. 2, Ziffer 1 der Studienordnung

- Kolloquien für Diplomanden und Diplomandinnen
 - Übungen zur Vorbereitung der Berufseinmündung
3. Die Fachschaft der Studierenden des Diplomstudiengangs leistet zur Studienberatung, insbesondere in der Studieneingangsphase, eigenständige Beiträge.
 4. Zur Vorbereitung der Vor- und Hauptdiplom-Prüfungen sowie zu Beginn des Hauptstudiums werden den betreffenden Studierenden besondere Beratungstermine angeboten.
 5. Studierenden, die aufgrund von gem. § 6 DPO anzuerkennenden Vorleistungen oder mittels der Einstufungsprüfung (§ 9 DPO) das Studium im Diplomstudiengang der Universität Hildesheim nach dem ersten Semester oder nach dem Vordiplom aufnehmen wollen, wird besonders dringlich empfohlen, sich beraten zu lassen. Studienberatung soll hier insbesondere sicherstellen, daß
 - Vorleistungen, die gem. § 6 DPO anerkannt werden können, angemessen berücksichtigt werden,
 - die Möglichkeiten der Einstufungsprüfung genutzt werden, was gem. § 9 Abs. 3 DPO für berufserfahrene StudienbewerberInnen nur dann zulässig ist, wenn sie noch nicht immatrikuliert sind,
 - bei der individuellen Studienplanung die besonderen Akzente der anderweitig erbrachten Leistungen im Rahmen der Wahlmöglichkeiten beachtet und nach Möglichkeit eingebaut werden können,
 - der Anschluß an die spezifische Gliederung des Hildesheimer Diplomstudiengangs ohne unnötige Verlängerung des Studiums gefunden werden kann.
 6. Studierende, die als Seiteneinsteiger ins Hauptstudium über einzelne der im Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweise nicht verfügen können, sollen beraten werden, wie sie die entsprechenden Qualifikationen im Rahmen des Hauptstudiums erwerben können.

7. Die Beratungsangebote im Studiengang sollen auf die allgemeinen Angebote der Studienberatung anderer Instanzen hinweisen (z. B. des Prüfungsamtes, der Zentralen Studienberatungsstelle in der Hochschulverwaltung, des Studentenwerkes, des AStA und des oder der Studiengangsbeauftragten für Beratung).

§ 9

Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Übergangsregelungen des § 29 der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Sozialpädagogik gelten entsprechend.